

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 38 -

Nr. 9

Dingolfing, 15. April

2015

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Frontenhausen

Spendenaufruf 2015 des Müttergenesungswerkes

31-565/2

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Anordnung

Im gesamten Landkreis Dingolfing-Landau sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.

1.1 Diese Anordnung gilt für das Behandlungsjahr 2015.

1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Hersteller zu richten.

1.3 Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind möglich, falls es sich um Versuche zur Resistenzzucht handelt. Anträge dazu sind an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

2 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

3 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau als öffentlich bekanntgegeben.

Dingolfing, 08.04.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung des Landratsamtes Dingolfing-Landau (Tel:08731/87507) zu melden.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Nr. 9

Dingolfing, 15. April

2015

- 3.** Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 150, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

DER HAUSHALTSSATZUNG 2015 DES SCHULVERBANDES

FRONTENHAUSEN

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und **622.900 €**
Ausgaben mit

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und **80.000 €**
Ausgaben mit

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 522.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

Für die Berechnung der **Schulverbandsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **160 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **3.262,50 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG und Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 27. April 2015 bis 04. Mai 2015 in der Marktverwaltung, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Schulverband Frontenhausen

gez.

Dr. Gassner

Schulverbandsvorsitzender



Spendenaufruf 2015 des Müttergenesungswerkes



Schirmherrin Daniela Schadt besucht die Mutter-Kind-Kurklinik Loßburg / Fotonachweis: MGW/Foto Reich

„Mama soll gesund sein!“, diesen Wunsch höre ich sehr oft, wenn ich mit Kindern in einer Mutter-Kind-Klinik spreche. Diesen Kindern ist völlig klar, dass nicht Spielzeug ihnen Geborgenheit und Wärme gibt, sondern ihre Mutter – und zwar nur dann, wenn sie gesund ist.

Wenn die Mütter krank sind, spüren das in besonderer Weise auch die Kinder. Sie fühlen sich oft allein gelassen und die Beziehung zur Mutter leidet. Der Einsatz von Müttern für Familie, Kinder, Beruf und oftmals auch für pflegebedürftige Angehörige überschreitet in vielen Fällen die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit. Ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft und häufig krank – der Gesundheitszustand vieler Mütter ist beunruhigend. Für diese Frauen ist das Müttergenesungswerk da! In einer Mutter-Kind-Kurmaßnahme wird neben den medizinischen und therapeutischen Behandlungen auch sehr gezielt an der Mutter-Kind-Beziehung gearbeitet. Mütter und Kinder lernen hier wieder die Lebensfreude. Zusammen entdecken sie das gemeinsame Spiel und das Lachen neu und werden wieder gesund.

Viele Mütter brauchen unsere finanzielle Hilfe, z. B. für den gesetzlichen Eigenanteil, für Kurnebenkosten oder Fahrtkosten, weil sie nur dann ihre Mütter- oder Mutter-Kind-Kur antreten können. Genauso benötigen sie Information und Beratung und eine Nachsorge, damit sie auch nach der Kurmaßnahme gesund bleiben.

Für all das brauchen wir Ihre Unterstützung. Helfen Sie und spenden Sie für die wichtige Arbeit des Müttergenesungswerkes - Kinder brauchen gesunde Mütter.

Herzlichen Dank
Ihre

Straßensammlung: 02.05.2015 bis 17.05.2015
Haussammlung: 02.05.2015 bis 17.05.2015


Daniela Schadt
Schirmherrin des Müttergenesungswerkes

Elly Heuss-Knapp-Stiftung · Deutsches Müttergenesungswerk · Bergstraße 63 · 10115 Berlin · Telefon Geschäftsstelle 030 3300290 · Fax 030 330029-20
Bankkonto · Bank für Sozialwirtschaft München · Kto 885 55 00 · BLZ 700 205 00 · IBAN DE24 7002 0500 0008 8555 00 · BIC BFSWDE33MUE
Spendenkonto · Bank für Sozialwirtschaft München · Kto 885 55 04 · BLZ 700 205 00 · IBAN DE13 7002 0500 0008 8555 04 · BIC BFSWDE33MUE
Trägergruppen · Arbeiterwohlfahrt · Der Paritätische Wohlfahrtsverband · Deutsches Rotes Kreuz · Ev. Fachverband für Frauengesundheit e.V. · Kath. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e.V.
Kurinformationen · Tel. 030 330029-29 · info@muettergenesungswerk.de · www.muettergenesungswerk.de

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat